

## Teil 2: Das Jahr 1924

Nach der Weihnachtstagung 1923/24 wurden (am 5.1.1924 in Wien) „Statuten der **Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft**“ gedruckt<sup>1</sup> und am 13.1.1924 berichtete Rudolf Steiner im „Nachrichtenblatt“ Nr.1 über die Grundsteinlegung und Begründung der **«Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft»** an Weihnachten 1923 und den dort beschlossenen Statuten.

Am 29.6.1924 fand zunächst die elfte ordentliche Generalversammlung des Vereins «Verein des Goetheanum der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft» (VDG) statt. Rudolf Steiner führt dabei aus, dass in der anschließenden dritten außerordentlichen Generalversammlung „über Veränderungen des Vereins des Goetheanum, seine Stellung zur Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, seine Stellung innerhalb des öffentlichen Lebens zu beschließen“ sein werde (GA 260a, S. 497).

Die dritte außerordentliche Generalversammlung zeigt eindeutig Rudolf Steiners Willen, die anlässlich der Weihnachtstagung 1923 gefassten Beschlüsse auch in Bezug auf die Beziehung zum VDG umzusetzen. Er skizzierte in der einführenden Ansprache, was die Grundlage für die Neugestaltung des VDG bilden soll: „Es wird also notwendig sein, dass da bestehen werden die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft als handelsregisterlich eingetragener Verein. Innerhalb dieser Anthroposophischen Gesellschaft werden vier Unterabteilungen zu begründen sein“ (GA 260a, S. 503).<sup>2</sup>

Rudolf Steiner erkannte natürlich, dass die für den Gesamtzweck erforderliche gemeinsame Willensausrichtung bei vier rechtlich selbstständigen Institutionen ein Problem darstellte. An Weihnachten 1923 hatte er bezüglich des VDG angedeutet, dass die notwendige einheitliche Willensbildung durch eine personelle Verknüpfung des Vorstands der AAG/WT23 mit dem Vorstand des VDG herzustellen sei. Rudolf Steiner fand einen überraschenden, bis heute kaum verstandenen Weg, wie

<sup>1</sup> Sie fehlen in der Dokumentation GA 260a, obgleich sie mit Rudolf Steiners Wortlaut im Nachrichtenblatt vom 13.1.1924 übereinstimmen. (Im Gegensatz zu den erst später gedruckten und nach Rudolf Steiners Tod „Prinzipien“ genannten „Statuten der Anthroposophischen Gesellschaft“).

<sup>2</sup> Die Anthroposophische Gesellschaft selber (im engeren Sinne); Der Philosophisch-Anthroposophische Verlag; Der Verein des Goetheanum selber; Das Klinisch-Therapeutische Institut in Arlesheim.

8

Das Notar-Protokoll zum 29.6.1924 stimmt bis hierher mit dem Stenogramm von Frau Finckh und mit Rudolf Steiners Intentionen weitgehend überein<sup>3</sup>. Der Notar hat jedoch sein Protokoll irgendwann **nachträglich** um ein „Traktandum 2. Neuwahl des Vorstandes“ ergänzt. Demzufolge wären die sechs Vorstandsmitglieder der AAG/WT23 plus E. Groscheintz und R. Geering-Christ als der Vorstand des VDG „gewählt“ worden (GA 260a, Beilage S. 27f.). Gemäß Stenogramm und Traktandum 1 war der Vorstand der AAG/WT23 aber in toto und statuarisch in den Vorstand des VDG eingegliedert (siehe oben, § 3.b). Eine „Wahl“ kann im Nachhinein nicht mehr stattgefunden haben! Das Protokoll ist auch nicht ordnungsgemäß unterzeichnet<sup>4</sup> und der Notar hielt es bis zum 3.3.1925 zurück, dem Tag, an dem er die unerlaubte Namensänderung des VDG in AAG im Handelsregister eintrug.

Es kann danach nicht mehr verwundern, dass die Beschlüsse vom 29.6.1924 nicht durch Eintragung im Handelsregister offenkundig gemacht wurden. Günther Wachsmuth hat den ihm von Rudolf Steiner erteilten Auftrag, die Eintragung zu realisieren (siehe „Notwendige Abwehr“, Nachrichtenblatt vom 30.4.1950, S. 207 ff.), nicht ausgeführt.<sup>5</sup> Er hat als Jurist zweifelsohne die den Intentionen Rudolf Steiners zuwider laufenden Manipulationen durchschaut, aber die dubiose Vorgehensweise des Notars widerspruchslos akzeptiert.

Diese Tatsachen sind für den späteren Ablauf am 8.2.1925 sehr aufschlussreich. Denn die Vorstandsmitglieder der AAG/ WT23 werden dort wiederum in undurchsichtiger Weise zum Vorstand des (unrechtmäßig) in AAG umbenannten VDG „gewählt“. Die „ordentlichen Mitglieder“ verlieren ohne Erklärung ihr Allein-Stimmrecht und ihre Vorstands-Funktionen. Die autonomen „Unterabteilungen“ des 29.6.1924 bleiben nur scheinbar bestehen. Die Frage drängt sich auf: War das vielleicht schon von „langer Hand“ vorbereitet?

<sup>3</sup> „Traktandum 1“ des Notarprotokolls stimmt im Wesentlichen mit dem Stenogramm von Frau Finkh überein. Die geringfügigen Differenzen spielen nur aus der Sicht des 8.2.1925 eine gewisse Rolle.

<sup>4</sup> Das Protokoll schließt: „Die Richtigkeit des Protokolls, das keine öffentliche Urkunde bildet, bezeugen: Der Vorsitzende“; Der Protokollführer, Unterschrieben hat aber nur der Notar, nicht auch der „Vorsitzende“ (weder Emil Groscheintz als bisheriger, noch Rudolf Steiner als neuer Vorsitzender).

10

die Vorstandsmitglieder der AAG/WT23 Sitz und Stimme im Vorstand des VDG bekommen und mit der Geschäftsführung betraut werden konnten, ohne Mitglied im VDG zu werden. Dazu wurden die §§ 1, 3, 12, 14 in den Satzungen des VDG ergänzt (**Ergänzungen in Fettdruck**):

§ 1. „Unter dem Namen «Verein des Goetheanum der freien Hochschule für Geisteswissenschaft» **besteht als ein Glied der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft ein Verein...**“ Das heißt: Der VDG sollte eine autonome „Gruppe“ der AAG/WT23 (gemäß § 11/13 der Statuten von Weihnachten 1923) sein;

§ 3.b. „der Vorstand, **der in sich den gesamten Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft einschließt**“. Das heißt: Der Vorstand der AAG/WT23 wird **in toto** statuarisch in den Vorstand des VDG eingegliedert (im Gegensatz zu dem Teil des Vorstands, der wie bisher aus dem Kreis der Mitglieder „gewählt“ werden sollte);

§ 12. „Der Vorstand, **mit Ausnahme des Vorstandes der Anthroposophischen Gesellschaft**, wird von der Versammlung ... gewählt“. Rudolf Steiner sagte: „der ist eo ipso drinnen“ (gemäß § 3.b.).

§ 14. „**Der Vorstand konstituiert das Büro in dem Sinne, dass der Vorsitzende und Schriftführer der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft zu gleicher Zeit Vorsitzender und Schriftführer für den Verein des Goetheanum sind...**“ Das heißt: Rudolf Steiner übt das Amt des Vorsitzenden des VDG nur in seiner „Eigenschaft“ als Vorsitzender der AAG/WT23 aus. (Er war und wurde nicht Mitglied des VDG.)

Die von Rudolf Steiner am 27.12.1923 angesagte „Relation des Vorstands der AAG mit dem Vorstand des VDG“ war damit hergestellt. Der VDG blieb, in völliger Übereinstimmung mit den Beschlüssen von Weihnachten 1923, Eigentümer und Verwalter der Goetheanum-Liegenschaften. Eine von dritter Seite behauptete „Namensänderung“ oder „Löschung“ des VDG im Handelsregister wurde nicht beschlossen. Ebenso wenig war von einer „Vermögensübernahme“ die Rede. Die Bezeichnungen „Unterabteilung“ oder „Glied“ verweisen mit synonymen Ausdrücken auf die an Weihnachten 1923 in §§ 11/13 genannten „Gruppen“.

Am Ende meinte Rudolf Steiner, dass „die ganze Angelegenheit klar daliegt“. Der Notar hatte auf seine ausdrückliche Nachfrage, keine Einwände oder Ergänzungen vorzutragen, so dass Rudolf Steiner die dritte außerordentliche Generalversammlung des VDG für geschlossen erklärte (GA 260a, S. 514).

9

Hinsichtlich einer Generalversammlung des VDG vom 3.8. 1924 kann wegen der überaus dürftigen Faktenlage wiederum nur auf die detaillierte Darstellung in meinem Sachbuch<sup>6</sup> verwiesen werden.

Am 5.9.1924 hält Rudolf Steiner an den Beschlüssen von Weihnachten 1923 fest. Er unterzeichnet für den VDG als dessen Vorsitzender das Dokument für den Kauf der Klinik-Immobilien von Ita Wegman. Er kauft für den VDG und dokumentiert damit zugleich, dass nach seinem Willen der VDG eine selbständige Rechtspersönlichkeit bleiben sollte. Das heißt: Eine „Gruppe“ der AAG/1923 im Sinne von §§ 11/13 ihrer Statuten.

Noch am 31.12.1924 schrieb Rudolf Steiner an Felix Heinemann: „...Das ganze Gefüge der Goetheanum-Verwaltung muss nun einmal so bleiben wie es jetzt ist. ... Insbesondere muss die finanzielle Verwaltung ganz dieselbe Gestalt behalten, d.h. durch mich allein besorgt werden. Anders könnte ich nicht arbeiten...“. Zur Erinnerung sei dazu angemerkt, dass Rudolf Steiner seit Ende September 1924 auf Dauer bettlägerig erkrankt war. Im „Atelier“ war er abgeschirmt und nur wenige ausgewählte Persönlichkeiten hatten dort Zutritt.

Ettenheim, 19.1.2008

<sup>5</sup> G. Wachsmuth sagt nicht direkt, welche „Eintragung“ er meint. Aber zweifellos hat Rudolf Steiner ihn mit den Eintragungen von Weihnachten 1923 und vom 30.6.1924 beauftragt.

<sup>6</sup> Rudolf Menzer, *Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft von Weihnachten 1923 und ihr Schicksal*, Basel 2006.

11